

Benutzungsordnung

für die Stadtbücherei Dassel und ihre Nebenstellen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497) hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 20. März 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis und Anmeldung

- 1.1 Wer die Stadtbücherei Dassel benutzen will, hat sich bei der Büchereiverwaltung als Leser anzumelden und auf Verlangen auszuweisen.
- 1.2 Aufgrund der Anmeldung erhält der Benutzer eine auf seinen Namen ausgestellte Lesekarte, die nicht übertragbar ist. Sie bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist bei jeder Inanspruchnahme der Bücherei vorzulegen.
- 1.3 Anschriften-Änderungen sind der Büchereiverwaltung umgehend mitzuteilen.
- 1.4 Die Anmeldung verpflichtet zur Einhaltung der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Angemeldete zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 2

Das Entleihen von Büchern

- 2.1 Zur Entleihung von Romanen und Erzählungen für Erwachsene sind Jugendliche in der Regel erst berechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Sachliteratur kann schon von Schülerinnen und Schülern des 9. Schuljahres benutzt werden. Bei einzelnen Titeln der Schönen Literatur und der Sachliteratur kann ein Mindestalter von 18 Jahren zur Bedingung gemacht werden. Kinder- und Jugendbücher werden in der Regel nur an Inhaber von Lesekarten für Kinder- und Jugendliche ausgeliehen.
- 2.2 Die besonders gekennzeichneten Bücher sind nur an Ort und Stelle einzusehen. Auch die ausliegenden Zeitschriften und Broschüren gehören zum Präsenzbestand. Die Entleihung von einzelnen Zeitschriftenheften ist jedoch kurzfristig möglich, wenn es sich nicht um die jeweils neuesten Hefte handelt.
- 2.3 Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden. Sachbücher und Zeitschriften-Aufsätze, die zu Studienzwecken benötigt werden und im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können auf Antrag über die Fernleihe von anderen Büchereien beschafft werden.
- 2.4 Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Sie kann bei starker Nachfrage nach einzelnen Titeln auf 2 Wochen verkürzt werden. Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Antrag möglich, wenn keine Vorbestellung für das Buch vorliegt. Der Antrag muß vor Ablauf der Leihfrist gestellt werden.
- 2.5 Kinder sollen nicht mehr als 2 entliehene Bücher, Jugendliche ab 9. Schuljahr und Erwachsene nicht mehr als 5 entliehene Bücher (darunter höchstens 2 Romane oder Erzählungsbände) gleichzeitig im Besitz haben. Zu Studienzwecken und in anderen begründeten Fällen kann die Büchereiverwaltung eine Ausnahme zulassen.

- 2.6 Die entliehenen Druckschriften dürfen nur in sauberen, staub- und wasserundurchlässigen Taschen oder einer entsprechenden Verpackung, die mitzubringen ist, transportiert werden. Das Weiterverleihen an Dritte ist nicht gestattet.
- 2.7 Ansteckende Krankheiten im Haushalt des Benutzers sind der Büchereiverwaltung vor Ablauf der Leihfrist zu melden. Die entliehenen Druckschriften müssen vor der Rückgabe im Gesundheitsamt desinfiziert werden. Während der Dauer der Erkrankung dürfen keine neuen Bücher entliehen werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

- 3.1 Die Bücher aus dem Bestand der Stadtbücherei werden bei Einhaltung der Leihfrist gebührenfrei ausgeliehen.
- 3.2 Auch die Benutzung der Leseräume und die Bestellung von Büchern und Zeitschriften-Aufsätzen zu Studienzwecken über die Fernleihe ist gebührenfrei. Auslagen für Porto, Kopien u. ä. sind jedoch zu erstatten.

§ 4

Ersatz für verlorengegangene Lesekarten

- 4.1 Der Lesekarten-Inhaber bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigter haftet für alle Schäden, die der Stadtbücherei durch den Mißbrauch seiner Lesekarte entstehen, auch wenn der Verlust der Lesekarte der Büchereiverwaltung rechtzeitig mitgeteilt worden ist.
- 4.2 Für die Ausstellung einer Ersatz-Lesekarte wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 0,50 DM, bei allen anderen Büchereibenutzern 1,50 DM.

§ 5

Versäumnisgebühren

- 5.1 Wird die Leihfrist für Bücher und Zeitschriftenhefte um mehr als 1 Woche überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt

pro Band und angefangene Woche 1,-- DM.

Zur Zahlung der Versäumnisgebühr ist der Benutzer auch verpflichtet, wenn er keine Erinnerung (Mahnung) erhalten hat.

- 5.2 Bücher, die trotz zweimaliger Erinnerung vom Benutzer nicht zurückgegeben worden sind, kann die Stadtbücherei kostenpflichtig abholen oder auf dem Rechtswege einziehen lassen. Die Versäumnisgebühren erhöhen sich in diesem Fall um die Kosten der Abholung oder Einziehung, mindestens um 10,-- DM.

§ 6

Haftung bei Verlust oder Beschädigung

- 6.1 Der Verlust oder die Beschädigung eines Buches oder einer Zeitschrift sind der Büchereiverwaltung spätestens bei Ablauf der Leihfrist oder bei der Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen.

Als Beschädigungen gelten auch Flecke, Knicke, Anstreichungen, Randnotizen sowie vom Benutzer vorgenommene Reparaturen mit ungeeignetem Material (Klebefolie o. ä.).

Da bei der Überprüfung der zurückgegebenen Bücher der jeweils letzte Entleiher für die festgestellten Schäden haftbar gemacht wird, wird allen Benutzern dringend empfohlen, die entliehenen Druckschriften sofort bei der Entgegennahme auf bereits vorhandene Beschädigungen durchzusehen und dabei möglicherweise festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens am nächsten Öffnungstag der Bücherei anzuzeigen.

- 6.2 Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Benutzer (bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter oder Erziehungsberechtigter) in Höhe des Neubeschaffungspreises der Druckschrift. Bei geringfügigen Beschädigungen sind die fachgemäße Instandsetzung oder Wertminderung mit einem Pauschalbetrag abzugelten, der von der Büchereiverwaltung je nach dem Wert des Buches und nach Art und Umfang der Beschädigung festgesetzt wird.

Als geringfügige Beschädigung sind nur solche Schäden anzusehen, die mit den üblichen Mitteln der Buchpflege und mit vertretbarem Zeitaufwand beseitigt werden können.

§ 7

Inkrafttreten

- 7.1 Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 7.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung der Stadt Dassel vom 29. 6. 1976 außer Kraft.

Dassel, den 20. März 1980

Stadt Dassel

Rogahn
Bürgermeister



[Signature]
Stadtdirektor

1. Nachtrag

zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei und ihre Nebenstellen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgenden 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei und ihre Nebenstellen vom 20. März 1980 beschlossen:

§ 1

§ 4 Nr. 4.2. wird gestrichen.

§ 2

§ 5 Nr. 5.1. erhält folgende Fassung:

„§ 5

Versäumnisgebühren

- 5.1. Wird die Leihfrist für Bücher und Zeitschriftenhefte um mehr als 1 Woche überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Band und angefangene Woche 0,50 EURO.

Zur Zahlung der Versäumnisgebühr ist der Benutzer/die Benutzerin auch verpflichtet, wenn er/sie keine Erinnerung (Mahnung) erhalten hat.

§ 3

§ 5 Nr. 5.2. wird gestrichen.

§ 4

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Dassel und ihre Nebenstellen tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Dassel, den 18. September 2001



Stadt Dassel

Bürgermeister